



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

201
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 23. Mai 2016

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
291.	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Siemens AG für die Verlängerung des Gleises 65 um 221 m im PCW in Wegberg-Wildenrath Seite 202	299.	Bekanntmachung Aufhebung der Erlaubnis der EBV GmbH zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Alter Mann“ Seite 214
292.	Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2017 Seite 202	300.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : Städteregion Aachen Seite 214
293.	Satzung Naturpark Bergisches Land Stand: 18. Januar 2016 Seite 205	301.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 214
294.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis Seite 208	302.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 214
295.	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren des Kreises Düren (KrWG) für die Erweiterung der Deponie Horm in Hürtgenwald-Horm Seite 210	303.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 214
296.	Öffentliche Bekanntmachung Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag der Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH auf Änderung der Deponie Ertstadt-Erp zur Modifizierung des Basisabdichtungssystems Seite 211	304.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 215
297.	Genehmigungsbescheid der OTEC Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren – Oberflächenbehandlungsanlage in Lendersdorf-Krauthausen – Seite 211	E	Sonstige Mitteilungen
298.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren für die Fa. Saltigo GmbH in Leverkusen – Aktivlager zur Lagerung und Abfüllung von Gefahrstoffen – Seite 212	305.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit im Evangelischen Pfarrbezirk Heidkamp/Gronau e.V. Seite 215
		306.	Liquidation h i e r : Stadtsportverband Pulheim e.V. Seite 215

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**291. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Antrag der Siemens AG für die
Verlängerung des Gleises 65 um 221 m im PCW
in Wegberg-Wildenrath**

Die Siemens AG hat am 3. Mai 2016 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 10. Mai 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.4.2-3/16

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

Abl. Reg. K 2016, S. 202

**292. Bekanntmachung der Ernennung der
Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen
für die Landtagswahl 2017**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.5

Köln, den 9. Mai 2016

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 1110 –, i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 1110 –, habe ich für die Landtagswahl 2017 (Wahlkreise 1 bis 30) die in der Anlage aufgeführten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen ernannt.

Für den Wahlkreis 35 (Remscheid – Oberbergischer Kreis III) erfolgte eine entsprechende Ernennung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

In Vertretung
gez. S t e i t z

Wahlkreis Nummer	Wahlkreisbezeichnung	Funktion	Amtsbezeichnung	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Straße oder Postfach	Nr.	Postleitzahl	Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Stellvertreter/in	Dezernent	Gerald	Petri	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-104100	02202/13-104100	Gerald.Petri@rbk-online.de
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Ansprechpartner/in	Amtsleiter	Bernhard	Schilde	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-102349	02202/13-102349	Kommunalaufsicht@rbk-online.de
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Ansprechpartner/in	Amtsleiter	Doris	Hack	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-102349	02202/13-102349	Kommunalaufsicht@rbk-online.de
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	Kreisdirektor	Kreisdirektor	Erik	Dr. Werdel	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-102309	02202/13-102309	Kreisdirektor@rbk-online.de
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	Stellvertreter/in	Dezernent	Gerald	Petri	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-104100	02202/13-104100	Gerald.Petri@rbk-online.de
23	Rheinisch-Bergischer Kreis II	Ansprechpartner/in	Amtsleiter	Bernhard	Schilde	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-102349	02202/13-102349	Kommunalaufsicht@rbk-online.de
23	Rheinisch-Bergischer Kreis II	Ansprechpartner/in	Amtsleiter	Doris	Hack	Rheinisch-Bergischer Kreis	Am Rübezahlwald	7	51469	Bergisch Gladbach	02202/13-102349	02202/13-102349	Kommunalaufsicht@rbk-online.de
23	Oberbergischer Kreis I	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Jochen	Hagt	Oberbergischer Kreis	Moltkestr.	42	51643	Gummersbach	02261/88-1908	02261/88-1908	Jochen.Hagt@obb.de
23	Oberbergischer Kreis I	Stellvertreter/in	Allgemeiner Vertreter	Klaus	Grootens	Oberbergischer Kreis	Moltkestr.	42	51643	Gummersbach	02261/88-2000	02261/88-1908	Klaus.Grootens@obb.de
24	Oberbergischer Kreis II	Ansprechpartner/in	Landrat	Jochen	Hagt	Oberbergischer Kreis	Moltkestr.	42	51643	Gummersbach	02261/88-1912	02261/88-1912	Jeanette.Bohlien@obb.de
24	Oberbergischer Kreis II	Stellvertreter/in	Allgemeiner Vertreter	Klaus	Grootens	Oberbergischer Kreis	Moltkestr.	42	51643	Gummersbach	02261/88-2000	02261/88-1908	Jochen.Hagt@obb.de
24	Oberbergischer Kreis II	Ansprechpartner/in	Allgemeiner Vertreter	Jeanette	Bohlien	Oberbergischer Kreis	Moltkestr.	42	51643	Gummersbach	02261/88-1912	02261/88-1912	Jeanette.Bohlien@obb.de
25	Rhein-Sieg-Kreis I	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Sebastian	Schuster	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2114	02241/13-3103	landrat@rhein-sieg-kreis.de
25	Rhein-Sieg-Kreis I	Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Amrose	Heinze	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2112	02241/13-3103	Kreisdirektorin@rhein-sieg-kreis.de
25	Rhein-Sieg-Kreis I	Ansprechpartner/in	Kreisverwaltungsoberärztin	Christiane	Knorr	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2962	02241/13-3273	christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de
25	Rhein-Sieg-Kreis I	Ansprechpartner/in	Kreisamtsrätin	Yvonne	Noll	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2961	02241/13-3273	yvonne.noll@rhein-sieg-kreis.de
26	Rhein-Sieg-Kreis II	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Sebastian	Schuster	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2114	02241/13-3103	landrat@rhein-sieg-kreis.de
26	Rhein-Sieg-Kreis II	Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Amrose	Heinze	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2112	02241/13-3103	Kreisdirektorin@rhein-sieg-kreis.de
26	Rhein-Sieg-Kreis II	Ansprechpartner/in	Kreisverwaltungsoberärztin	Christiane	Knorr	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2962	02241/13-3273	christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de
26	Rhein-Sieg-Kreis II	Ansprechpartner/in	Kreisamtsrätin	Yvonne	Noll	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2961	02241/13-3273	yvonne.noll@rhein-sieg-kreis.de
27	Rhein-Sieg-Kreis III	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Sebastian	Schuster	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2114	02241/13-3103	landrat@rhein-sieg-kreis.de
27	Rhein-Sieg-Kreis III	Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Amrose	Heinze	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2112	02241/13-3103	Kreisdirektorin@rhein-sieg-kreis.de
27	Rhein-Sieg-Kreis III	Ansprechpartner/in	Kreisverwaltungsoberärztin	Christiane	Knorr	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2962	02241/13-3273	christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de
27	Rhein-Sieg-Kreis III	Ansprechpartner/in	Kreisamtsrätin	Yvonne	Noll	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2961	02241/13-3273	yvonne.noll@rhein-sieg-kreis.de
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Sebastian	Schuster	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2114	02241/13-3103	landrat@rhein-sieg-kreis.de
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Amrose	Heinze	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2112	02241/13-3103	Kreisdirektorin@rhein-sieg-kreis.de
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Ansprechpartner/in	Kreisverwaltungsoberärztin	Christiane	Knorr	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2962	02241/13-3273	christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Ansprechpartner/in	Kreisamtsrätin	Yvonne	Noll	Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz	1	53721	Siegburg	02241/13-2961	02241/13-3273	yvonne.noll@rhein-sieg-kreis.de
29	Bonn I	Kreiswahlleiter/in	Oberbürgermeister	Ashok	Sridharan	Stadt Bonn	Berliner Platz	2	53111	Bonn	02287/77-2000	02287/77-2467	oberbuergemeister@bonn.de
29	Bonn I	Stellvertreter/in	Oberverwaltungsrat	Wolfgang	Fuchs	Stadt Bonn	Berliner Platz	2	53111	Bonn	02287/77-3330	02287/77-2292	dezernatsleitung.dez@bonn.de
29	Bonn I	Ansprechpartner/in	Oberverwaltungsrat	Helmut	Weiler	Stadt Bonn	Berliner Platz	2	53111	Bonn	02287/77-5260	02287/77-2467	helmut.weiler@bonn.de
30	Bonn II	Kreiswahlleiter/in	Oberbürgermeister	Ashok	Sridharan	Stadt Bonn	Berliner Platz	2	53111	Bonn	02287/77-2000	02287/77-2467	oberbuergemeister@bonn.de
30	Bonn II	Stellvertreter/in	Stadtdirektor	Wolfgang	Fuchs	Stadt Bonn	Berliner Platz	2	53111	Bonn	02287/77-3330	02287/77-3330	dezernatsleitung.dez@bonn.de
30	Bonn II	Ansprechpartner/in	Oberverwaltungsrat	Helmut	Weiler	Stadt Bonn	Berliner Platz	2	53111	Bonn	02287/77-5260	02287/77-2292	helmut.weiler@bonn.de
nachrichtlich: Kreiswahlleiter / Stellvertreterin für den Wahlkreis 35 (Remscheid - Oberbergischer Kreis III)													
35	Remscheid - Oberbergischer Kreis III	Kreiswahlleiter/in	Stadtdirektor	Christian	Dr. Henkelmann	Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz	1	42849	Remscheid	02191/16-3499	02191/16-3496	Christian.Henkelmann@remscheid.de
35	Remscheid - Oberbergischer Kreis III	Stellvertreter/in	Beigeordnete	Barbara	Reul-Nocke	Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz	1	42849	Remscheid	02191/16-2150	02191/16-2142	Barbara.Reul-Nocke@remscheid.de
35	Remscheid - Oberbergischer Kreis III	Ansprechpartner/in	Stadtoberamtsrat	Bernd	Hoffmann	Stadt Remscheid	Elberfelder Straße	36	42849	Remscheid	02191/16-3984	02191/16-3261	Wahlen@remscheid.de

293. **Satzung Naturpark Bergisches Land**
Stand: 18. Januar 2016

§ 1

Rechtsstellung und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu einem Naturpark einzurichten, hierbei insbesondere die Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten und als Erholungsgebiet für die Bevölkerung zu entwickeln, unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer.
- (3) Der Zweckverband trifft die zur organisatorischen Regelung dieser Aufgabe erforderlichen Vorkehrungen. Er kann sich bei der Durchführung dieser Aufgabe bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.
- (4) Der Zweckverband dient im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. September 1953 (BGBl. I, S. 1952) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Bergisches Land“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ sind:

Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Stadt Köln, Stadt Wuppertal, Stadt Remscheid, Stadt Solingen

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei stimmberechtigte Personen in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vertretungskörperschaft oder aus dem Dienst des Verbandsmitgliedes aus, so bestimmt die Gruppe, die die Ausscheidende beziehungsweise den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Rechnungsjahr zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und eines Stellvertreters,
 - b) die Einstellung des Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - d) die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - e) die Bildung von Ausschüssen des Verbandes und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - f) die Zusammensetzung des Beirates,
 - g) den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten sind.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Versammlung dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Buchst. h), i) und j) bedürfen der 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. In dringlichen Angelegenheiten beträgt die Einladungsfrist drei Tage. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Anhörung des Verbandsvorstehers fest.

- (2) Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder oder vier Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung gewählten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem jeweils zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Kreise und kreisfreien Städte auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihrer Hauptämter gewählt; in gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung bestimmten Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich mit Einverständnis der Verbandsversammlung zur Durchführung der Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung eines Kreises bedienen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter beziehungsweise Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Zweckverbandes in Verbandsangelegenheiten.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes Ausschüsse

bilden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Verbandsversammlung. Sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachkundige Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellen. Die Zahl der sachkundigen Personen darf die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nicht erreichen.

§ 11

Beirat

- (1) Zur Förderung und Anregung der Arbeit des Zweckverbandes kann sich die Verbandsversammlung eines Beirates bedienen und setzt dessen Zusammensetzung fest. Ihm sollen Vertreter der im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden und der sonstigen interessierten Stellen, insbesondere Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Jagdwesens, des Fremdenverkehrs, der Heimat-, Naturschutz- und Wandervereine, angehören.
- (2) Vorsitzender des Beirates ist der Verbandsvorsteher. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (3) Der Beirat kann Fachausschüsse und Gebietsausschüsse bilden.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates sowie des Verbandsvorstehers

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung übernehmen die entsendenden Kreise und kreisfreien Städte den Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 13

Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Verbandsvorsteher eines Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte bedienen.
- (2) Dienstkräfte des Verbandes können als Bedienstete hauptamtlich beschäftigt werden.
- (3) Vor einer Auflösung des Verbandes oder Änderungen seiner Aufgaben hat der Verbandsvorsteher einen Beschluss über die Übernahme von Dienstkräften des Verbandes durch die Verbandsversammlung zu veranlassen. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, so treten die Dienstkräfte des Verbandes in den Dienst des Verbandsmitgliedes, das zuletzt den Verbandsvorsteher gestellt hat.

- (4) Hauptamtlich Beschäftigte des Zweckverbandes werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung versorgungsrechtlich den Bediensteten des entsprechenden Kreises oder der kreisfreien Stadt gleichgestellt.

§ 14

Beteiligung der Landesbehörden

- (1) Zur Wahrung landesplanerischer Belange ist der Zweckverband zu einer engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die insgesamt durch die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten in Köln vertreten werden.
- (2) Der Regierungspräsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse und des Beirates teilzunehmen. Er ist weiter berechtigt, sich in diesen Organen durch einen ständigen Beauftragten vertreten zu lassen.
- (3) Vor Bestellung eines Geschäftsführers ist beziehungsweise dem Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung. Zur Aufstellung und Abrechnung des Haushalts wird das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) angewandt.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Investitionen werden aus zweckgebundenen Zuweisungen und Spenden finanziert. Soweit Investitionen nicht voll aus den Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden können oder sollen, ist die Investition nur dann durchzuführen, wenn die Finanzierung der weiteren Kosten durch die Körperschaft oder Einrichtung sichergestellt wird, in deren Gebiet oder zu deren Gunsten die Investition vorgenommen wird.
- (3) Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes tragen die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 16

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes wird von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 17

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 18

Liquidation des Verbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher Liquidator. Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen und das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder den Fehlbetrag zu gleichen Teilen nachzuschließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

§ 19

Anwendung der Kreisordnung

Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf veröffentlicht.

§ 21

Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Verbandsvorsteher“ oder „Geschäftsführer“.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung des Zweckverbandes tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land in ihrer Sitzung am 18. Januar 2016 beschlossene, Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Neufassung der Verbandsatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-NPBL

Im Auftrag
gez. Ö z t ü r k

ABl. Reg. K 2016, S. 205

294. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal, jeweils vertreten durch den Bürgermeister wird gemäß den §§ 1, 23–25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) sowie gemäß den Beschlüssen des Kreistages des

– Rheinisch-Bergischen Kreises vom 18. Juni 2015

und der Räte der

– Stadt Bergisch Gladbach vom 23. Juni 2015

– Stadt Burscheid vom 25. Juni 2015

– Stadt Leichlingen vom 25. Juni 2015

– Stadt Overath vom 24. Juni 2015

– Stadt Rösrath vom 15. Juni 2015

– Stadt Wermelskirchen vom 22. Juni 2015

– Gemeinde Odenthal vom 23. Juni 2015

– Gemeinde Kürten vom 17. Juni 2015

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umgestaltung des Förderschulwesens für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Präambel

Die allgemeine demografische Entwicklung und der fortschreitende schulische Inklusionsprozess haben sinkende Schülerzahlen an den Förderschulen für lern- und entwicklungsverzögerte Kinder zur Folge.

Um auch dauerhaft ein flächendeckendes Förderschulangebot gewährleisten zu können, soll die Förderschullandschaft in diesem Bereich im Rheinisch-Bergischen Kreis neu organisiert werden.

Im Sinne einer kreiseinheitlichen Schulentwicklungsplanung haben die politischen Vertretungen aller acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Kreistag entschieden, dass zukünftig alle öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen in Trägerschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises stehen sollen.

§ 1

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Wilhelm-Wagener-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen zum 1. August 2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Stadt Rösrath überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zum 1. August 2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Stadt Wermelskirchen überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Pestalozzischule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zum 1. August 2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt zum 1. August 2016 die Trägerschaft der in Abs. 1 genannten Förderschulen und damit die gesetzlichen Aufgaben aller kreisangehörigen Kommunen, Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zu errichten und fortzuführen.

§ 2

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt die ehemalige Wilhelm-Wagener-Schule mit Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 gemäß § 78 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) als Förderschule „Mitte/Nord“ mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe fort. Die Schule wird gebildet aus der ehemaligen Wilhelm-Wagener-Schule, der ehemaligen Pestalozzischule und der ehemaligen Förderschule Sprache. Sie wird im organisatorischen und personellen Verbund mit einem Hauptstandort in Bergisch Gladbach und einem Teilstandort in Wermelskirchen geführt. Der Schulstandort der ehemaligen Förderschule Sprache wird sukzessive aufgelöst.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt die ehemalige Käthe-Kollwitz-Schule mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 gemäß § 78 Abs. 6 SchulG als Förderschule „Süd“ mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe fort. Die Schule wird aus der ehemaligen Martin-Luther-King-Schule und der ehemaligen Käthe-Kollwitz-Schule gebildet und sukzessive am

Schulstandort in Rösrath-Venauen zusammengeführt. Sie wird im organisatorischen und personellen Verbund geführt.

- (3) Sollten aufgrund rückläufiger Schülerzahlen einzelne Schulstandorte in ihrem Bestand gefährdet sein, kann der Rheinisch-Bergische Kreis die notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen (z. B. die Bildung von Schuleinzugsgebieten nach § 84 SchulG) zur Sicherstellung der schulischen Versorgung treffen.

§ 3

- (1) Die Gebäude der in § 1 Abs. 1 genannten drei Förderschulen stehen im Eigentum der Städte Bergisch Gladbach, Rösrath und Wermelskirchen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis schließt mit den jeweiligen Eigentümern einen Vertrag über die Anmietung der Schulgebäude ab.

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen wurden zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft folgende Kaltmieten vereinbart:

- Gebäude Käthe-Kollwitz-Schule und Wilhelm-Wagener-Schule: 5,50 €/qm
- Gebäude Pestalozzischule: 8,75 €/qm.

Einzelheiten und etwaige Änderungen werden in den entsprechenden Einzelmietverträgen zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den jeweiligen Eigentümern der Gebäude geregelt.

Für die Mietverhältnisse finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung, sofern nicht im Mietvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- (2) Der Mietvertrag über das Gebäude der Förderschule Sprache in Paffrath zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bleibt zunächst bestehen. Eine Kündigung oder Auflösung des Mietverhältnisses ist vom Verlauf der sukzessiven Auflösung dieses Schulstandortes abhängig und wird zu gegebener Zeit erfolgen.
- (3) Der Schulträger wird die Kommunen vor allen anstehenden schulorganisatorischen Maßnahmen, notwendigen Investitionen und Schulunterhaltungsangelegenheiten der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen beteiligen, sofern diese erhebliche finanzielle Bedeutung (> 50000 €) haben. Die Beteiligten verpflichten sich, in diesen Fällen möglichst eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 4

Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt als Schulträger alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen entstehen. Diese Kosten werden den kreisangehörigen Kommunen zu 100 % in Rechnung gestellt.

Hierfür erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis ab dem Haushaltsjahr 2016 gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine differenzierte Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen.

Die Umlage sieht vor, einen Teil der Kosten anhand der Umlagegrundlagen zu erheben und den anderen Teil nach der tatsächlichen Inanspruchnahme aufgrund der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Kommune haben, abzurechnen. Die Schülerzahlen werden quartalsweise zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli (einschließlich der Abgangsschülerinnen und -schüler) und 1. Oktober ermittelt. Für die Umlage wird der Mittelwert dieser Schülerzahlen verwendet.

Der prozentuale Anteil zwischen den beiden Berechnungsarten ändert sich bis zum Jahr 2025 wie folgt:

Zeitraum	Anteil anhand Umlagegrundlagen	Anteil aufgrund der jeweiligen Inanspruchnahme
01. 08. 2016 – 31. 12. 2018	50 %	50 %
01. 01. 2019 – 31. 12. 2020	55 %	45 %
01. 01. 2021 – 31. 12. 2022	60 %	40 %
01. 01. 2023 – 31. 12. 2024	65 %	35 %
Ab 01. 01. 2025 fortlaufend	70 %	30 %

§ 5

Die differenzierte Kreisumlage für die Mehrbelastungen aus den Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen wird als monatlicher Abschlag erhoben. Als Grundlage dienen die Haushaltsansätze des Produktes „Schule für Lern- und Entwicklungsstörung“ und die Umlagegrundlagen des jeweiligen Jahres.

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt die Abrechnung des Produktes. Hierbei werden eventuelle Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus der differenzierten Kreisumlage mittels Bescheid festgesetzt und im Rahmen des Jahresabschlusses bilanziert. Der tatsächliche Ausgleich der Überschüsse bzw. Fehlbeträge erfolgt im zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Abschluss eines Schuljahres (31. Juli) von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

§ 7

- (1) Sollten einzelne Bestandteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Es wird für diesen Fall vereinbart, eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbeizuführen.
- (2) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von einzelnen oder mehreren kreisangehörigen Kommunen gekündigt, so besteht sie zwischen den verbleibenden Vertragspartnern weiterhin.

Bergisch Gladbach,
den 22. Februar 2016
Für den Rheinisch-
Bergischen Kreis
gez. Dr. Hermann-Josef
T e b r o k e
Landrat

Bergisch Gladbach,
den 26. Februar 2016
Für die Stadt
Bergisch Gladbach
gez. Lutz U r b a c h
Bürgermeister

Burscheid,
den 2. März 2016
Für die Stadt Burscheid
gez. Stefan C a p l a n
Bürgermeister

Kürten,
den 7. März 2016
Für die Gemeinde Kürten
gez. Willi H e i d e r
Bürgermeister

Leichlingen,
den 17. März 2016
Für die Stadt Leichlingen
gez. Frank S t e f f e s
Bürgermeister

Odenthal,
den 10. März 2016
Für die Gemeinde Odenthal
gez. Robert L e n n e r t s
Bürgermeister

Overath,
den 31. März 2016
Für die Stadt Overath
gez. Jörg W e i g t
Bürgermeister

Rösrath,
den 14. März 2016
Für die Stadt Rösrath
gez. Marcus M o m b a u e r
Bürgermeister

Wermelskirchen, den 22. März 2016

Für die Stadt Wermelskirchen

gez. Rainer B l e e k
Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW in Verbindung mit § 6 der Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 26. April 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2016, S. 208

**295. Bekanntmachung
des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren
des Kreises Düren (KrWG) für die Erweiterung
der Deponie Horm in Hürtgenwald-Horm**

Bezirksregierung Köln
Az. PF-52.0008/14/2.4-e

Köln, den 23. Mai 2016

Die Bezirksregierung Köln gibt als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212/FNA 2129-56) i. V. m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102/FNA 201-6) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen Folgendes bekannt:

1. Der Kreis Düren hat die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Horm um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I) im Rahmen eines Konzeptes „Deponie auf Deponie“ beantragt. Der Plan hat vom 5. November 2015 bis einschließlich 4. Dezember 2015 zur Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln, in der Stadtverwaltung Düren, der Gemeinde Hürtgenwald und der Gemeinde Kreuzau ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 18. Dezember 2015 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 1. Dezember 2015.
2. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange findet am

Dienstag, dem 7. Juni 2016, ab 10.00 Uhr,

(Einlass ab 9.00 Uhr) in der Festhalle Kreuzau, Windener Weg 24, 52372 Kreuzau statt. Gegebenenfalls wird die Erörterung am 8. und 9. Juni 2016 fortgesetzt.

3. Der Termin dient dazu, die vorgebrachten Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Einwendern, den Behörden und sonstigen Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Es soll versucht werden, einvernehmliche Regelungen zu finden und Hinweise und Bedenken für die spätere Entscheidungsfindung zu erörtern. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Fragen, die für die Entscheidung über diesen konkreten Plan nicht von Bedeutung sein können,

sind nicht Gegenstand der Erörterung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 in Verbindung mit § 68 VwVfG nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
5. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.
6. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. O r t e l b a c h

Abl. Reg. K 2016, S. 210

**296. Öffentliche Bekanntmachung
Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG vom 24. Oktober 2010
(BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum
Genehmigungsantrag der
Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH auf Änderung
der Deponie Ertstadt-Erp zur Modifizierung des
Basisabdichtungssystems**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0005/16/3.5/PG-Be

Köln, den 17. Mai 2016

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse I (DK I) in Ertstadt-Erp beantragt. Dieser Antrag umfasst die Änderung des Aufbaus der Basisabdichtung in Teilen der Grundfläche und den Böschungen des Bereichs Nord.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Änderung der Basisabdichtung beinhaltet den Einbau einer 1 m starken geotechnischen Barriere mit aufliegender Kunststoffdichtungsbahn anstelle der mit Änderungsgenehmigung vom 13. September 2011 genehmigten 1 m starken geotechnischen Barriere, einer 0,5 m starken mineralischen Abdichtung als 1. Abdichtungskomponente und aufliegen Kunststoffdichtungsbahn als 2. Abdichtungskomponente. Die Deponieverordnung fordert für eine DK I-Deponie ohne natürliche geologische Barriere als Basisabdichtungssystem eine 1 m starke geotechnische Barriere und eine Abdichtungskomponente entsprechend dem Stand der Technik.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. B e u e l

Abl. Reg. K 2016, S. 211

**297. Genehmigungsbescheid der
OTEC Oberflächentechnik GmbH,
Hüttenstraße 31, 52355 Düren
– Oberflächenbehandlungsanlage in
Lendersdorf-Krauthausen –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0037/15/3.10.1-16-Wu/Moj

Köln, den 23. Mai 2016

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Tenor

Auf Antrag der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren vom 12. August 2015 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren, wird gemäß § 6 i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung, in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Beizbeckens 5 in Halle 1 (BE 30-5) mit einem Wirkbadvolumen von 55 m³

- Errichtung und Betrieb einer Abluftanlage in Halle 3 (BE 73)
- Verlegung der automatischen Beiz- und Polieranlage in Halle 3 (BE 90)
- Vergrößerung der Elektrolytischen Beize (BE 90-4) von 1,50 auf 3,90 m³
- Vergrößerung der Elektropolieranlagen BE 90-11 und BE 90-12 von jeweils 1,50 auf 3,90 m³
- Wegfall der BE 90-5 und BE 90-6 und Umbau dieser Becken zu einer Trommelbeizanlage (BE 95-1 und BE 95-2) mit einem Wirkbadvolumen von 3 m³ (je BE 1,50 m³)
- Verlegung des Elektropolierbeckens 2 in Halle 3 (BE 102)
- Erweiterung des Elektropolierbereichs durch Errichtung und Betrieb der Elektropolieranlage 5 (BE 105) mit einem Wirkbadvolumen von 16,90 m³

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) für folgende bauliche Anlagen ein:

- Beizbecken 5 (BE 30-5)
- Einbau eines Meisterbüros und WC in Halle 3

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG –

vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

24. Mai 2016 bis einschließlich 6. Juni 2016

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Stadtverwaltung Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 5, montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
3. Die Antragsunterlagen können während der Auslegzeiten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2016, S. 211

298. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren für die Fa. Saltigo GmbH in Leverkusen – Aktivlager zur Lagerung und Abfüllung von Gefahrstoffen –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0001/16-Str

Köln, den 23. Mai 2016

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 9 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Saltigo GmbH, 51368 Leverkusen beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Aktivlagers zur Lagerung und Abfüllung von Gefahrstoffen. Die maximale Lagermenge beträgt 600 t.

Die Anlage ist den Ziffern 9.3.1.20, 9.3.1.29 und 9.3.1.30 Buchstabe G des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen.

Das Aktivlager besteht aus Stellplätzen für 16 ortsbewegliche Lagerbehälter.

Die Inbetriebnahme ist im August 2017 vorgesehen.

Gemäß §§ 3a und 3b in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG war hier eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c S. 1 und S. 3 des UVPG durchzuführen. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb des Aktivlagers und die zugehörigen Unterlagen die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

30. Mai 2016 – 29. Juni 2016

(außer samstags, sonntags und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Raum K 131, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- b) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Planung und Bauaufsicht, Gebäudeblock A, Hauptstraße 101, Raum 213, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter folgendem Link:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_leverkusen

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

13. Juli 2016

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stadtverwaltung Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht 51311 Leverkusen zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragssteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Mittwoch, den 20. Juli 2016, ab 10.00 Uhr,

in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstraße 150, 51373 Leverkusen, statt.

Eine evtl. Fortsetzung des Termins ist für den

21. Juli 2016 ebenfalls um 10.00 Uhr

an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatwirtschaftlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Tel. 0221/1472677), Frau Dr. Bellahn (Tel. 0221/1473329), Herrn Oppermann (Tel. 0221/1472659) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. S t r ä t z

Abl. Reg. K 2016, S. 212

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

299. **Bekanntmachung Aufhebung der Erlaubnis der EBV GmbH zur Aufscheidung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Alter Mann“**

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1518), wird die Erlaubnis der EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Alter Mann“ aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Az. -65.02.2.11-92-1-1-

Im Auftrag
gez. F r i s c h e

Abl. Reg. K 2016, S. 214

300. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : Städteregion Aachen**

Der Dienstaussweis des Kreises Aachen Nr. 1048 ausgestellt am 29. Januar 2007 auf den Namen Rolf Overs-Freker, geb. am 8. August 1957, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107, zuzuleiten.

Aachen, den 11. Mai. 2016

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat

Im Auftrag
gez. B e n e n d

Abl. Reg. K 2016, S. 214

301. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072075587, 320001738.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

4. August 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 4. Mai 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2016, S. 214

302. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000399042 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. Mai 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2016, S. 214

303. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4400050599 und 3410530525, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der

Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 4. Mai 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2016, S. 214

**304. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400472589, 3414001259, 3400688713, 3413182266, 3414366298, 3400234468 und 3400729095, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 9. Mai 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2016, S. 215

E Sonstige Mitteilungen

305. Liquidation

**h i e r : Verein zur Förderung der Kinder und
Jugendarbeit im Evangelischen Pfarrbezirk
Heidkamp/Gronau e. V.**

Der Verein zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit im Evangelischen Pfarrbezirk Heidkamp/Gronau e. V. mit Sitz in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

a) Felix Piepenbrock, wohnhaft Sauerbruchstraße 108a,
51375 Leverkusen,

b) Herwig Knuth, wohnhaft Im Eichhölzchen 7, 51469
Bergisch Gladbach,

anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2016, S. 215

306. Liquidation

h i e r : Stadtsportverband Pulheim e. V.

Der Verein „Stadtsportverband Pulheim e. V.“, Amtsgericht Köln (VR 300760), mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Abl. Reg. K 2016, S. 215

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.